

Z. 19, νόμος Z. 32. 34) zu sehen haben.⁴⁾ Welches Schwanken in dieser Beziehung noch immer herrscht, ersieht man am besten daraus, dass Busolt, welcher in der ersten Auflage seiner Griechischen Geschichte (II 90. 91) sich Rühls Ansicht, es liege hier ein Gesetz vor, angeschlossen hatte, in der zweiten Auflage desselben Werkes (II 604 n. 5) zu der Anschauung Kirchhoffs zurückkehrt, die Urkunde sei ein zwischen Lygdamis und der Gemeinde Halikarnass-Salmakis abgeschlossener Vertrag.⁵⁾ Ich sehe ganz ab von den Schwierigkeiten, welche, wie bereits andere betonten,⁶⁾ gegen Kirchhoffs Aufstellung sprechen, dass Lygdamis als Verbannter einen Vertrag mit der von ihm früher beherrschten Stadt abgeschlossen habe; keinesfalls kann aber Busolts Einwand, dass die Eingangsworte, d. h. also wohl das Präscript des Beschlusses sich nicht genügend erklären ließen, wenn Lygdamis noch über beide Gemeinden herrschte, für sich Geltung beanspruchen. Das eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis der freien Doppelgemeinde Halikarnass-Salmakis⁷⁾ zu ihrem Herrscher, welcher die von jener gefassten Beschlüsse genehmigt, ist durch die letzten Erörterungen wohl genügend aufgeklärt worden;⁸⁾ dass nach den Analogien, welche der griechische Urkundenstil darbietet, das Präscript nicht auf einen Vertrag hindeutet, dessen Anfang ganz anders formuliert sein müsste,⁹⁾ darf wohl auch zur Verstärkung der zuerst von Rühl aufgestellten Ansicht angeführt werden. Dass Lygdamis

⁴⁾ Für letzteres jetzt auch Curt Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte 249/50. 512. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass ein solches Gesetz in einem besonderen nomothetischen Verfahren beschlossen wurde, es scheint vielmehr die Grenzlinie, welche es von einem Psephisma trennt, hier verwischt zu sein, vgl. meine Griech. Volksbeschlüsse 238 ff.

⁵⁾ In ²I 363 n. 1 etwas modificiert: ein Gesetz, das auf Grund eines Übereinkommens zwischen den beiden Gemeinden und dem vertriebenen Fürsten Lygdamis als Vertreter seiner Anhänger erlassen wurde.

⁶⁾ R. Krausse, De Panyasside (Göttinger Dissertation 1891) 26, Bauer in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (phil. hist. Classe) B. LXXXIX (1878) 19, Rühl l. l. 65 ff.

⁷⁾ Die merkwürdigen Ansichten, welche in Bezug auf den nationalen Charakter dieser Doppelgemeinde geäußert wurden, kann man besser mit Stillschweigen übergehen; dies gilt hauptsächlich von den Aufstellungen Th. Reinachs, Revue des études grecques I 35. 41, der aus den karischen Namen auf die Stärke des karischen Volkselements in Halikarnass einen Schluss zieht. Dies hat gerade soviel Wert, wie wenn man nach den zahlreichen slavischen Namen in unserem deutschen Osten die Nationalität ihrer Träger bestimmen würde.

⁸⁾ Rühl l. l. 70, Comparetti im Museo Italiano di antichità classica I 154, M. Duncker, Gesch. des Alterthums N. F. I 456, Th. Reinach l. l. 39. 40. 43, G. Hirschfeld S. 53.

⁹⁾ Vgl. Griech. Volksbeschlüsse 248 ff. Σύλλογος, welches Wort sonst allerdings eine nicht in streng gesetzlichen Formen gehaltene Versammlung bezeichnet, kann in